

// Im Blickpunkt

Eines der beherrschenden Diskussionsthemen im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ist die Problematik der „Doppelbelastung von Tatbeständen“ – u.a. bei der Veräußerung von Gewerbebetrieben – mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Die Autoren *Rave/Mannweiler/Kühnold* untersuchen die Problematik an Beispielen verschiedener Vermögensübertragungen. Dass die Auffassung der OFD Rheinland in ihrer Kurzinformation vom 21.1.2008, wonach nur die aus einer Aktienanleihe erzielten Zinserträge steuerliche Berücksichtigung finden sollen, mit der Rechtsprechung des BFH nicht in Einklang zu bringen ist, zeigt *Hagen* in seinem Beitrag.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Öffentliche Toilettenanlage als gewillkürtes Betriebsvermögen eines Marktbetriebs

Mit Urteil vom 7.11.2007 – I R 52/06 – hat der BFH entschieden, dass eine öffentliche Toilettenanlage nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen eines von einer Stadt als BgA unterhaltenen Marktbetriebs behandelt werden kann. Die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen können bei der Gewinnermittlung des Marktbetriebs daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen stand entgegen, dass die Toilettenanlage – so der BFH – ausschließlich der hoheitlichen Tätigkeit der Stadt diene (§ 4 Abs. 5 KStG).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-752-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erstmalige Realisierung von KSt-Guthaben – „Minderungspause“ als verfassungsrechtlich unbedenkliche Entscheidung des Gesetzgebers

Mit Urteil vom 19.12.2007 – I R 52/07 – hat der BFH entschieden, dass eine Realisierung von KSt-Guthaben gemäß § 37 Abs. 2 KStG 1999 n.F. nur durch Gewinnausschüttungen möglich ist, die zeitlich nach dem Stichtag für die erstmalige Ermittlung des Guthabens nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 KStG 1999 n.F. erfolgen (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 6.11.2003, BStBl. I 2003, 575 Tz. 31). Eine Gewinnausschüttung ist dann i.S. des § 37 Abs. 2 KStG 1999 n.F. erfolgt, wenn sie abgefließen ist (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 6.11.2003, BStBl. I 2003, 575 Tz. 7 und 30). Die X-GmbH (Klägerin) ermittelte den Gewinn nach einem vom KJ. abweichenden WJ. vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres. Am 28.3. 2001 beschloss die X-GmbH eine Vorabausschüttung aus dem Jahresüberschuss zum 31.3.2001, die am 15.5.2001 fällig wurde und abfloss. Das FA war der Ansicht, die von der X-GmbH vorgenommene Gewinnausschüttung habe weder im Veranlagungszeitraum 2001 noch im Veranlagungszeitraum 2002 zu einer Minderung der Körper-

schaftsteuer geführt. Dem folgte der BFH: Das KSt-Guthaben war nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KStG 1999 n.F. erstmalig auf den Schluss des folgenden Wirtschaftsjahres 2001/02 zu ermitteln, also auf den 31.3.2002. Erst durch nach diesem Zeitpunkt abfließende Gewinnausschüttungen konnte es zu einer Minderung der Körperschaftsteuer nach § 37 Abs. 2 KStG 1999 n.F. kommen. Die aus der gesetzlichen Regelung folgende „Minderungspause“ für Vorabausschüttungen ist als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-752-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen

Mit Urteil vom 16.1.2008 – II R 30/06 – hat der BFH entschieden, dass private Steuererstattungsansprüche, die noch in der Person des Erblassers entstanden sind, beim Erben zum steuerpflichtigen Erwerb i.S. des § 10 Abs. 1 ErbStG gehören und der Erbschaftsteuer unterfallen, ohne dass es auf deren Durchsetzbarkeit zu diesem Zeitpunkt ankommt. Werden die Ansprüche erst später fällig, entsteht die Erbschaftsteuer insoweit erst mit Eintritt der Fälligkeit. Erwirbt der Erbe mit dem Nachlass einen aufschiebend bedingten, betagten oder befristeten Anspruch, verschiebt § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 2 ErbStG nicht den Erwerbszeitpunkt, sondern lediglich den Zeitpunkt der Steuerentstehung.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-752-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: GrESt – Erbbauzins als Gegenleistung beim Erbbaurechtserwerb durch Grundstückseigentümer

Mit Urteil vom 14.11.2007 – II R 64/06 – hat der BFH entschieden, dass bei Erwerb des Erbbaurechts durch den Eigentümer eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks die Erbbauzinsrealast nicht zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung gehört. Im zugrundeliegenden Fall verkaufte die Erbbauberechtigte das Erbbaurecht an die Grundstückseigentümerin (Klägerin). In die

Bemessungsgrundlage bezog das FA neben dem Kaufpreis für das Erbbaurecht auch den Kapitalwert des Erbbauzinses ein. Hiergegen wandte sich die Klägerin und bekam vom BFH Recht: Zur Gegenleistung i.S. des § 8 Abs. 1 GrEStG gehört zwar grundsätzlich auch der nach § 13 BewG zu kapitalisierende Wert der Erbbauzinsverpflichtung. Etwas anderes gilt aber, wenn das Erbbaurecht durch den Eigentümer des Grundstücks, das mit dem Erbbaurecht belastet ist, erworben wird. Die (bestehen bleibende) Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses stellt keine Belastung für den das Erbbaurecht erwerbenden Grundstückseigentümer dar, weil keine Leistungspflicht einer anderen Person gegenüber gegeben ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-752-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BVerfG: Anspruch auf Auskunft über eine behördliche Datensammlung

Mit Beschluss vom 10.3.2008 – 1 BvR 2388/03 – hat das BVerfG entschieden, dass gegen die bei dem Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage von § 88a AO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG geführte Datensammlung über steuerliche Auslandsbeziehungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Es hat die gegen das Urteil des BFH vom 30.7.2003 – VII R 45/02 – und gegen das Urteil des FG Köln vom 15.5.2002 – 2 K 1781/99 – gerichtete Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, mit der der Beschwerdeführer – gestützt auf § 19 Abs. 1 BDSG – vom Bundeszentralamt für Steuern Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangte. Nachdem das BVerfG zunächst feststellt, dass mit § 88a AO für die datensammelnde Tätigkeit des Bundesamts eine hinreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, bestätigt das BVerfG, dass im vorliegenden Fall der nach § 19 Abs. 1 BDSG grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch wegen eines überwiegenden öffentlichen Geheimhaltungsinteresses gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG ausgeschlossen ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-752-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)